

Checkliste „Pflegebedürftig, was tun?“

Der Ausschuss Senioren der Sächsischen Landesärztekammer befasste sich in den vergangenen Monaten mit unterschiedlichen Facetten der Pflegeproblematik. Neben den neuen Gesetzesgrundlagen und dem Pflegekräftemangel war auch das Vorgehen zur Erlangung von Hilfen bei eintretender oder eingetretener Pflegebedürftigkeit Thema der Arbeitsdiskussion.

In diesem Zusammenhang erhielt der Ausschuss Kenntnis von der Checkliste „Pflegebedürftig, was tun?“, erarbeitet von einer Arbeitsgruppe der Senioren-

vertretung Zwickau, die wir hiermit weiterempfehlen möchten. In übersichtlicher Form vermittelt sie eine Zusammenstellung von Schritten zu einem ersten Einstieg in die vielfältige und verzweigte Thematik. Zu allen Punkten kann in den Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisation e. V. (BAGSO) Weiterführendes recherchiert werden.

Die Checkliste entstand als Ergebnis einer Bürgerbefragung der Stadt Zwickau als Gemeinschaftsprojekt der Seniorenvertretung der Stadt und der

Westsächsischen Hochschule Zwickau zu aktuellen Gesundheitsthemen. Im Fragenkomplex „Pflege“ wurde der Hausarzt als erster Ansprechpartner genannt. Dazu gab es ein Gespräch mit Dipl.-Med. Thomas Dürr, Leiter des Ärztetamms Zwickau, in dem der Vorschlag zur Erarbeitung einer Checkliste als Handreichung für betroffene Patienten beziehungsweise deren Angehörige entstanden ist. Das Ergebnis wird nachstehend präsentiert. ■

Dr. med. Ute Göbel
Vorsitzende des Ausschusses Senioren

Pflegebedürftig, was tun?

Ein Pflegefall tritt häufig plötzlich und unerwartet ein, das heißt Sie als Angehöriger sind oftmals nicht darauf vorbereitet, die Pflege zu organisieren und die notwendige Bürokratie zu bewältigen.

Entstehende Kosten erstattet die Pflegekasse. In vielen Fällen sind zusätzlich eigene Einkünfte, Vermögen des Pflegebedürftigen oder Unterhaltsleistungen von Angehörigen einzusetzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen hilft das Sozialamt.

Mit dieser Checkliste wollen wir Sie unterstützen, Ihre persönliche Pflegeplanung zu organisieren.

Reflektieren Sie kritisch Ihre persönlichen Kapazitäten und die Ihrer Familie, den zu Pflegenden zu betreuen.

Scheuen Sie sich nicht Hilfe anzunehmen, um die eigenen Ressourcen nicht zu überfordern.

Allgemein	Erklärung	Schlagwörter zur Internetsuche
Der Weg zu den Leistungen der Pflegekassen		
Antrag	■ Bei der Pflegekasse stellen (die Krankenkasse des Pflegebedürftigen ist zuständig für die Leistungen der Pflegeversicherung)	
Vollmachten	■ Der Antrag muss vom Pflegebedürftigen unterschrieben werden, es sei denn, es sind Vollmachten vorhanden. Mögliche Ansprechpartner sind: Betreuungsbehörde, Hospizdienst, Notar, ...	
Pflegeberater (bei der Krankenkasse des Pflegebedürftigen)	■ Pflegebedürftige und deren Angehörige haben einen gesetzlichen Anspruch auf individuelle Beratung, die auch in der eigenen Häuslichkeit erfolgen kann.	
Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	■ Erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Angehörige/Vertrauenspersonen sollten bei der Begutachtung anwesend sein.	MDK Begutachtung
Vorbereitung auf den MDK Besuch	■ Erstellung eines Pfl egetagebuchs, ärztliche Befunde besorgen, sowie Therapieplan, Medikamentenliste bereit legen	Tipps zur Vorbereitung der Begutachtung
MDK-Gutachten	■ Es besteht Rechtsanspruch auf das erstellte Gutachten. ■ Es beinhaltet Hilfsmittlempfehlungen, sowie Präventions- und Rehabilitationsempfehlungen. ■ Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit innerhalb eines Monats bei der Pflegekasse den Widerspruch geltend zu machen.	
Ansprechpartner		
Krankenkasse Pflegekasse	■ Die Krankenkasse des Pflegebedürftigen ist zuständig für die Leistungen der Pflegeversicherung.	
Sozialamt	■ Antrag auf Schwerbeschädigung ■ Anspruch auf Sozialleistung zur Finanzierung der Pflege kann hier geprüft werden.	Sozialamt
Unterstützungsleistungen, die durch die Pflegekasse finanziert werden		
Leistungen in der eigenen Häuslichkeit		
Ambulante Pflegesachleistungen	■ Unterstützung in Form von professioneller Betreuung durch ambulante Pflegedienste	ambulante Pflegedienste
Pflegegeld	■ Kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege durch Dritte sichergestellt ist, z.B. Angehörige, Freunde, Bekannte, ...	
Kombinationsleistungen	■ Pflegesachleistungen und Pflegegeld können miteinander kombiniert werden.	
Pflegehilfsmittel	■ Pflegekassen übernehmen die Kosten für den Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, gleichzeitig werden technische Hilfsmittel vorrangig leihweise und mit Zuzahlung zur Verfügung gestellt.	
Entlastungsbetrag (zusätzlicher Betrag in der ambulanten Versorgung)	■ Zur Unterstützung des Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen, um die Betreuung im Alltag sicherzustellen, ■ zur Organisation des Pflegealltags oder zur Unterstützung der hauswirtschaftlichen Versorgung.	niedrigschwellige Betreuungsangebote

Verhinderungspflege	Ist auch stundenweise möglich. (Vor.: mind. 6 Monate pflegebedürftig)	
Wohnen		
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	Pro Pflegebedürftigem werden im Akut-Fall und bei Änderung des Pflegegrades Verbesserungsmaßnahmen im eigenen Wohnumfeld finanziell unterstützt.	
Alternative Wohnformen	Pflege-Wohngruppen: Zusätzlich zu den anderen Leistungen, haben Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, Anspruch auf Wohngruppenzuschlag.	
Stationäre Leistungen		
Vollstationäre Pflege	Wird gewährt, wenn eine häusliche oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit einer individuellen Pflegesituation nicht in Betracht kommt.	Pflegenetz Sachsen, Pflegenavigator
Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege	Dient der Übergangszeit, wenn häusliche Pflege nicht sichergestellt ist.	Urlaubs- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung)	In einer entsprechenden Einrichtung findet eine zeitweise Betreuung im Tagesverlauf statt.	Tagespflegeeinrichtungen
Leistungen für pflegende Angehörige		
Rentenversicherung	Pflegekassen leisten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, für Pflegepersonen, die neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und mindestens 10 Stunden verteilt auf 2 Tage die Woche einen oder mehrere Pflegebedürftige versorgen.	
Unfallversicherung	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 versorgen, sind während ihrer pflegerischen Tätigkeit unfallversichert.	
Arbeitslosenversicherung	Pflegepersonen erwerben nach Beendigung der Pflege einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung.	
Arbeitsverhinderung bei Pflegezeit	- Um die Pflege von nahen Angehörigen zu organisieren ist bis zu 10 Tagen unentgeltlich die kurzzeitige Arbeitsverhinderung zu beantragen. - Darüber hinaus können Pflegezeit und Familienpflegezeit (bis zu 2 Jahren) in Anspruch genommen werden. - Dazu benötigt man jeweils ein ärztliches Attest.	
Pflegekurse	Für Angehörige und ehrenamtlich Tätige werden unentgeltliche Schulungskurse angeboten.	Pflege und Demenzberatung
Weitere Unterstützungsangebote/Beratungsangebote		
	Ehrenamt, Selbsthilfegruppen, Demenzkaffee, Hospizdienst	
	Beratung zur Palliativpflege	Hospizdienste, stationäre Einrichtungen
	Weitere Beratungsangebote finden Sie:	Telefonseelsorge, Pflegenetz Sachsen, Bundesministerium Telefonnr.: 115
Impressum: Seniorenvertretung Zwickau Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, VWZ Haus 4, Zimmer 025, Telefon: 0375 83-4039, E-Mail: seniorenvertretung@zwickau.de „Aktiv ab 50 e.V.“ Seniorenbüro Kopernikusstraße 7, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 210522, E-Mail: aktivab50@t-online.de		